

10606/AB
Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10843/J (XXVII. GP)
bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.313.759

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)10843/J-NR/2022

Wien, 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Lercher, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.04.2022 unter der Nr. **10843/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherheitsmaßnahmen zur Reduktion von Forstunfällen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Forstunfälle gab es in den Jahren 2019, 2020 und 2021?
 - a) Wie hoch war dabei die Anzahl der verletzten Personen?
 - b) Wie hoch war dabei die Anzahl der tödlich verunglückten Personen?
 - c) Wie schaut der langfristige Trend (1-2 Jahrzehnte) aus?
 - d) Wie verteilen sich die Forstunfälle auf Bauern, Schlägerungsunternehmen und Forstbetriebe mit fixen Beschäftigten und Privaten - vornehmlich bei der Brennholzgewinnung?

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10842/J vom 27. April 2022 des Bundesministeriums für Arbeit verwiesen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie wird derzeit die Sicherheit der Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter in Österreich gewährleistet?
- Wie kann aus Sicht des Bundesministeriums die Anzahl der Arbeitsunfälle mit verletzten bzw. getöteten Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern reduziert werden?

Die Sicherheit der Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter wird in Österreich insbesondere durch gesetzliche Regelungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitsmittel (z.B. PSA-Persönliche Schutzausrüstung – u.a. Schutzhelme, Visier, Gehörschutz, Schnittschutzhose, gutes Schuhwerk, schwingungsdämmende Schutzhandschuhe, Signalfarbe; Prüf- und Unterweisungspflichten), die Sicherstellung des Angebots an relevanten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an den Forstlichen Ausbildungsstätten, die Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektorate, Beratung und Information der Unfallversicherungsanstalten sowie diverse Publikationen in Print- und Online-Medien gewährleistet.

Durch Einhaltung und Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen sowie durch Förderung von Forschungsaktivitäten im Bereich Unfallprävention und Beteiligung am relevanten Gesetzgebungsprozess können aus Sicht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Arbeitsunfälle von Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern reduziert werden.

Zur Frage 4:

- Wie wird derzeit eine ordnungsgemäße Ausbildung bzw. Fortbildung der Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter in Österreich sichergestellt? Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es?

Informationen bezüglich Berufsausbildung zur Forstfacharbeiterin bzw. zum Forstfacharbeiter sowie zur Forstwirtschaftsmeisterin bzw. zum Forstwirtschaftsmeister finden sich online unter: https://info.bmlrt.gv.at/im-fokus/bildung/schulen/land-forstwirtschaftliches-schulwesen/lehre_meister.html

Die überwiegende Anzahl von Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern wählen die Ausbildung über den zweiten Bildungsweg (Anchlusslehre nach Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule). Für den Forstwirtschaftsmeister sind danach eine 3-jährige praktische Tätigkeit und ein entsprechender Vorbereitungskurs mit rund 240 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis nachzuweisen. Die Abschlussprüfung kann frühestens mit 21 Jahren abgelegt werden. Die Vorbereitungskurse werden an den

Forstlichen Ausbildungsstätten des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW), der Landwirtschaftskammern und der Bundesländer angeboten (siehe dazu Kursangebote online, z.B.: www.fasttraunkirchen.at, www.fastossiach.at, www.fastpichl.at, <https://www.rotholz.at/forstwirtschaft/>, www.forstausbildung-noe.at)

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Sind in Zukunft für eine Bewusstseinsschaffung und Förderung der Forstarbeitssicherheit zusätzliche Maßnahmen geplant?
- Sollen Fortbildungsmaßnahmen in Zukunft von Ihrem Ministerium bezuschusst werden?
- Wird es in Zukunft Förderungen für verpflichtende, regelmäßige Schulungen (im Bereich der Forstarbeit) für alle Forstunternehmen oder auch Bauern geben?
 - a) Wenn ja, wie werden die diesbezüglichen Schritte aussehen bzw. umgesetzt werden?
 - b) Wenn nein, warum wird es keine Förderungen für Schulungen geben?

Es ist die Fortsetzung der bereits erfolgreich eingeführten vielfältigen Aus-, Weiterbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen vorgesehen.

Für diese werden bereits eine Reihe von Förderungen gewährt, deren Zielgruppe unter anderem auch die bäuerlichen Waldbesitzenden sind (z.B. Motorsägenführerinnen und Motorsägenführer, Baumsteigerinnen und Baumsteiger, Forstliche Seilbringungsanlagen und Zusatzqualifikationen für Schülerinnen und Schüler der Höheren berufsbildenden Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft bzw. Landwirtschaftliche Fachschule). Ein Schwerpunkt der Ausbildung liegt bei der Unfallverhütung bei der Walddararbeit.

Die Inanspruchnahme und die Gewährung einer Förderung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Es werden zudem relevante Forschungsprojekte innerhalb des Waldfonds bzw. der Drittmittelforschung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus finanziert (weiterführende Informationen sind unter <https://dafne.at/> zu finden).

Zur Frage 8:

- Wenn bei der Fällung, beim Aufarbeiten, bei der Bringung und dem Roden von Bäumen zwei oder mehrere Personen beschäftigt sind, so ist vom Dienstgeber eine mit der Arbeit vertraute Person mit der Aufsicht zu beauftragen. Warum ist dies erst ab 2 Personen notwendig und haben Sie vor diese Bestimmung auch auf das Tätigwerden von nur einer Person zu erweitern?

Die in der Frage zitierte Bestimmung findet sich in den nicht mehr gültigen Landarbeitsordnungen einiger Bundesländer, die durch eine Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes mit 1. Jänner 2020 ungültig geworden sind. Die inhaltliche Neuregelung der Landarbeitsordnungen findet sich in der „Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO; BGBl. II Nr. 377/2021).

Die Benennung einer der beteiligten Personen als Aufsichtsperson ist erst ab zwei Personen sinnvoll. Bei der Fällung und Aufarbeitung ist Alleinarbeit gesetzlich verboten. Bei der Rückung (Bringung) ist außerdem eine funktionierende Rettungskette sicherzustellen (siehe dazu § 75 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung).

Zur Frage 9:

- Bei der Fällung muss zwischen den einzelnen Arbeitspartien ein Abstand von mindestens eineinhalb Baumängen eingehalten werden. Werden Walddarbeiten am Hang durchgeführt, so dürfen die Partien und auch Personen innerhalb der Partien nicht direkt übereinander arbeiten.

Im jeweiligen Gefährdungsbereich darf jeweils nur ein Baum gefällt werden. Haben Sie vor diese Schutzbestimmung zu erweitern?

Es darf diesbezüglich auf die Beantwortung der Frage 9 der parlamentarischen Anfrage Nr. 10842/J vom 27. April 2022 des Bundesministeriums für Arbeit verwiesen werden.

Zur Frage 10:

- Wird in Zukunft den österreichischen Bauern die Möglichkeit gegeben, eine Fremdvergabe von Forstarbeiten bei Katastrophen wie zum Beispiel Windwurf oder Schneedruck an gewerbliche Forstunternehmen mit einer Förderung zu subventionieren?

- a) Wenn ja, wie wird diese Förderung aussehen und wann wird diese umgesetzt?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Eine Förderung der Erntemaßnahmen ist derzeit nur für Einzelwürfe im Seilgelände möglich. Im Katastrophenfall sind allerdings weitere Förderungen für die Anlage von Nasslagern, Flächenvorbereitung, Aufforstung, Mulchen von Astmaterial usw. möglich. Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link zu finden:
<https://www.waldfonds.at/>.

Zur Frage 11:

- Ist es allgemein beabsichtigt, in Zukunft das „freie Gewerbe“ für gewerbliche Forstunternehmen zu beenden und einen „Gewerbeschein“ einzuführen?
 - a) Wenn ja, wie werden die diesbezüglichen Schritte aussehen?
 - b) Wenn ja, wie können notwendige Ausbildungs- bzw. Schulungsmöglichkeiten für einen „Gewerbeschein“ aussehen und umgesetzt werden?
 - c) Wenn nein, warum soll das „freie Gewerbe“ im Forstbereich nicht beendet werden?

Diesbezügliche Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Zur Frage 12:

- Wird es in Zukunft einen „Motorsägeführerschein“ geben, um die Sicherheit im Umgang und der Arbeit mit Motorsägen besser gewährleisten zu können?
 - a) Wenn ja, wie werden die diesbezüglichen Schritte aussehen?
 - b) Wenn ja, wie können notwendige Ausbildungs- bzw. Schulungsmöglichkeiten für einen „Motorsägeführerschein“ aussehen und umgesetzt werden?
 - c) Wenn nein, warum wird es keinen „Motorsägeführerschein“ geben?

Es gibt bereits jetzt umfassende, mehrstufige Motorsägenausbildungen mit Zertifikat und auch einen Ausbildungsstandard für einen europäischen Motorsägenführerschein, siehe z.B. <https://fastossiach.at/ausbildung-kurse/motorsaegenfuererschein/>.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht darf darüber hinaus auf die Beantwortung der Frage 12 der parlamentarischen Anfrage Nr. 10842/J vom 27. April 2022 des Bundesministeriums für Arbeit verwiesen werden.

Zur Frage 13:

- Wird es in Zukunft Qualitätszertifizierungen für Forstunternehmen geben?
 - a) Wenn ja, wie werden die diesbezüglichen Schritte aussehen bzw. umgesetzt?
 - b) Wenn nein, warum wird es Qualitätszertifizierungen nicht geben?

Es gibt seit 2018 ein österreichisches Forstunternehmerzertifikat, weitere Infos finden sich unter: www.zoefu.at.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Nach welchen Kriterien (Billig- oder Bestbieterprinzip) werden derzeit bei der Österreichischen Bundesforste AG Forstaufträge vergeben?
- Werden bei der Vergabe von Forstaufträgen soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien vertraglich geregelt und kontrolliert?

Die gestellten Fragen betreffen den Bereich der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG und sind nicht vom Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG umfasst.

Zur Frage 16:

- Machen sich die klimatischen Veränderungen und die damit einhergehenden verschärften Anforderungen an die Waldarbeit (z.B. Zeitdruck bei der Aufarbeitung durch Borkenkäferbefall, Arbeit im unwegsamen Gelände bei Windwürfen, etc.) in der Zahl der Forstunfälle bemerkbar?

Der Klimawandel und die damit einhergehenden Extremwetterereignisse, wie etwa Starkregen, Windwürfe, Eisanhang, Schneebruch und Borkenkäferkalamitäten erhöhen die Risiken bei der Holzernte. Die Unfallhäufigkeit bei Arbeiten unter diesen Bedingungen ist sehr hoch und die Unfallschwere nimmt im Vergleich zur regulären Holzernte zu. Vor allem die Aufarbeitung von Windwurfschäden ist mit einem erhöhten Unfallpotential verbunden.

Eine genauere Analyse der Unfallzahlen und eines möglicherweise kausalen Zusammenhangs mit klimatischen Veränderungen bedarf jedoch weiterer Forschungen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

